

esene amerikanische Literatur ausübt, andererseits aber zugleich, welchen segensreichen Einfluß man von der Einrichtung eines internationalen Verlagsrechtes nicht bloß in Bezug auf die amerikanische Literatur, sondern geradezu auch auf den amerikanischen Buchhandel und auf alle bei der Bücherproduction beschäftigten Gewerbszweige erwartet.

Besentlich dieses praktische Moment — weniger wohl das sittliche — treibt die Vereinigten Staaten zu internationalen Verträgen mit Europa, wenn der Bericht der Commission auch vielfach das sittliche Moment betont. Wir wollen darüber nicht rechten. Wir dürfen uns an dem Triumphe genügen lassen, daß der offene Nachdruck nicht bloß uns schädigt, deren Bücher nachgedruckt wurden, sondern in seiner Consequenz die Literatur derjenigen Nation ruinirt, die den Nachdruck betreibt.

Wir lassen den, freilich etwas weitläufigen und sich oft wiederholenden Bericht in deutscher Uebersetzung nachstehend sub \odot folgen. Wir wiederholen: er ist ein ebenso lehrreiches als wichtiges Document, das unser Börsenblatt dem Buchhandel mitzutheilen hat.

Wenn auch das große politische Ereigniß, das gegenwärtig die amerikanische Nation in Bezug auf den Nachfolger Lincoln's so ernst beschäftigt, den vorliegenden Gegenstand für einige Zeit mehr in den Hintergrund treten lassen wird, so dürfen wir doch hoffen — und die zuversichtliche Haltung des Berichtes unterstützt diese Hoffnung —, daß derselbe über kurz oder lang seine befriedigende Lösung erfahren und der Congreß die Bill genehmigen wird, welche für die Vereinigten Staaten ein internationales Verlagsrecht proclamirt.

Eine deutsche Uebersetzung der vorgeschlagenen Bill selbst, die sich in der Form mit bekannter großer Weitläufigkeit bewegt, unterlassen wir; es genügen für jetzt die in Nr. 62 d. Bl. zusammengestellten allgemeinen Bestimmungen derselben.

Beachtung verdient die Anordnung, nach welcher eine für Amerika autorisirte Ausgabe eines nichtamerikanischen Buches nur dann geschützt ist, wenn solche Ausgabe von einem amerikanischen Verleger in den Vereinigten Staaten selbst vollständig hergestellt worden ist. Die Bill soll nicht bloß der amerikanischen Literatur — sondern auch der amerikanischen Industrie zugute kommen! Das ist der praktische Gedanke!

Wenn das internationale Verlagsrecht vom Congresse festgesetzt worden ist, wird eine Veröffentlichung der Bill nach ihrem vollständigen Wortlaute erfolgen. Die dann auch mit Deutschland abzuschließenden Vereinbarungen werden ohne Schwierigkeiten zu Stande kommen; aus dem hier folgenden Berichte des Comité wird der deutsche Buchhandel manchen Wink entnehmen, worauf er bei seinen kühneren Speculationen auf den amerikanischen Markt besonders zu achten hat. Spr.

\odot

Wir sprechen vorweg unsere Uebersetzung aus, daß es für die Vereinigten Staaten ebenso wichtig wie nothwendig ist, ein Gesetz über das internationale Verlagsrecht zu erlassen, welches die Rechte amerikanischer Autoren in fremden Ländern schützt und den gleichen Schutz den fremden Autoren in unserem Lande sichert. Ein solches Gesetz verlangt die nationale Gerechtigkeit und Ehre, und seine Folgen würden auch in dem Falle beweisen, daß Gerechtigkeit stets die weiseste Politik der Völker ist und ihnen die reichsten Früchte bringt.

Den Rechten des geistigen Eigenthums ist in der Verfassung der Vereinigten Staaten ein entsprechender Schutz verliehen. Wir haben Gesetze, welche die Rechte der Autoren und Erfinder in denselben sichern. In unserer Sorge für den Schutz mechanischer Erfindungen sind wir weiter gegangen und bis zu einem internationalen Patentschutz vorgeschritten. Mit dem literarischen Eigenthum verfahren wir nicht so; seine internationalen Beziehungen sind vernachlässigt worden, und es ist eine beachtenswerthe Thatsache, daß bis diesen Augenblick dem Botum eines der Häuser des Congresses noch keine Bill zur Einrichtung eines internationalen Verlagsrechtes unterbreitet worden ist.

Bei allen civilisirten Völkern versteht es sich von selbst, daß der Ver-

fasser eines Buches oder Kunstwerkes naturgemäß ein Eigenthumsrecht an seinem Werke hat; ein so positives, wie es das Recht seines Nachbarn auf irgend ein persönliches Eigenthum ist. Im Allgemeinen kann auch kein Eigenthumsrecht unzweifelhafter sein; die Nothwendigkeit, es zu schützen — trat erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst zu Tage.

Heutigen Tages wird das literarische Eigenthum in jedem Lande Europas geschützt; in einzelnen Staaten für ewige Zeiten; in Großbritannien während des Autors Lebenszeit und 7 Jahre nach seinem Tode; in den meisten andern europäischen Staaten während des Autors Lebzeiten und 20—30 Jahre nach seinem Tode. Zwischen fast allen europäischen Ländern bestehen internationale Verträge, deren Folgen sich noch viel segensreicher erwiesen haben, als man erwartet.

Wir sind die einzige große Nation, welche es versäumt hat, sich die Wohlthat solcher Gesetze zu sichern; wir allein haben es versäumt, die veralteten und fehlerhaften Einrichtungen zu ändern, welche es gestatten, daß unsere Autoren in fremden Ländern gekümbert werden, Einrichtungen, durch welche die Entwicklung der literarischen Verhältnisse bei uns zurückgehalten, das Geschäft unserer Verleger unsicher und gefährlicher gemacht wird und durch welche die große Verbreitung der werthlosesten englischen Bücher bei uns entstanden ist, statt daß wir bemüht sein sollten, die besseren Werke anderer Länder und die unserer eigenen Schriftsteller zu verbreiten, welche unter dem Schutze eines gesunden internationalen Verlagsrechtes die werthlosen englischen Bücher von unserem Markte verdrängen würden.

Es sind jetzt etwa 30 Jahre, daß das englische Parlament sich für das internationale Verlagsrecht aussprach. Es setzte fest, daß jedes Land, in welchem die Rechte britischer Autoren und Künstler geschützt werden, einen gleichen Schutz für seine Autoren und Künstler in Großbritannien genießen sollte. Dieses Gesetz wurde sehr bald durch unseren Gesandten der nordamerikanischen Regierung mitgetheilt, mit der Aufforderung, demselben beizutreten und zwischen beiden Ländern ein internationales Verlagsrecht zu vereinbaren. Lord Palmerston sagte in seiner Mittheilung: „Die Regierung Ihrer Majestät wünscht sich zu versichern, ob die Regierung der Vereinigten Staaten Willens ist, mit der Regierung dieses Landes in Unterhandlung zu treten behufs Sicherstellung der Rechte der Autoren und Verleger innerhalb der Grenzen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.“

Dieser Vorschlag wurde nicht zurückgewiesen; er wurde einfach gar nicht beachtet!

In dem Jahre vor dem Erlaß jenes Gesetzes im englischen Parlamente hatte im Senate der Vereinigten Staaten Henry Clay als Berichterstatter eines für den Gegenstand niedergesetzten Comité sich für den Erlaß eines gleichen Gesetzes durch den Congreß ausgesprochen; bringende andere Geschäfte verhinderten eine weitere Verfolgung des Gegenstandes. Die Aufmerksamkeit des Congresses ist seither mehrere Male auf denselben noch gelenkt worden.

Das von Henry Clay empfohlene Prinzip ist indeß von allen angesehenen Staaten Europas angenommen worden und dieselben sind jeden Augenblick und gern bereit, ja sie warten darauf, mit uns in gleicher Weise Vereinbarungen zu treffen.

Wir, die wir bei solchen mehr zu gewinnen haben als irgend eine andere civilisirte Nation, sollten nun nicht länger zögern, für das literarische Eigenthum dasselbe zu thun, was wir in fürsorglichster Weise für mechanische Erfindungen gethan haben.

Unsere Gründe hierfür sind folgende:

I. Das Gefühl der Gerechtigkeit des Eigenthumsrechtes des Autors an seinem Werke sollte hinreichen, die Einrichtung eines internationalen Verlagsrechtes herbeizuführen. Schon Henry Clay betonte dies in seinem Berichte besonders, indem er sagte: „Wir würden Alle empört sein, wenn das Gesetz bei uns auch nur die geringste Verletzung des Eigenthums in kaufmännischer Beziehung zuließe — und doch sehen wir es mit an, daß das Eigenthum an geistigen Producten täglich Verletzungen ausgesetzt ist, ohne daß die Betheiligten die Möglichkeit haben, die Hilfe des Gesetzes dagegen in Anspruch zu nehmen.“

Solche Ungerechtigkeit darf nicht länger geduldet werden; wir bestehen darauf, daß das Recht des Eigenthums sorgsamst gewahrt, und nicht länger unsere Schriftsteller in fremden Ländern summarisch ihres Eigenthums beraubt werden. Nehmen wir den nachstehenden Fall, auf welchen schon anderweitig hingewiesen wurde. Mr. Motley hat eine, auf jahrelangen Forschungen und ernsten Studien beruhende Geschichte der Niederländischen Republik und der Vereinigten Niederlande, wie sie bis dahin noch nicht existirte, erscheinen lassen. Er mußte, um dieses Werk zu schaffen, fünf oder sechs europäische Sprachen erlernen, mußte Spanien, Holland, Deutschland und andere Länder durchreisen und alle Archive und Bibliotheken durchforschen. Das bedeutende Werk, die Frucht eines tiefen Studiums, hat für gebildete und denkende Leser sowohl in Europa als in den Vereinigten Staaten ein großes Interesse. Es ist kein Buch, das Millionen anzieht, sicher aber in der ganzen civilisirten Welt sein bestimmtes Publicum